

## Interimssatzung des (virtuellen) Dortmund Data Science Center (DoDSc)

*Der einfacheren Lesbarkeit halber sind in dieser Satzung Funktions- und Berufsbezeichnungen nur in den männlichen Formen angegeben. Sie gelten natürlich ebenso für Frauen in der jeweiligen weiblichen Variante.*

### Präambel

Als Konsequenz der emergenten Wichtigkeit von Datenwissenschaften und Anwendungen von "Data Science" für verschiedenste Bereiche der grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung schließen sich Wissenschaftler und Anwender im Dortmund Data Science Center (**DoDSc**) zusammen. **DoDSc** agiert dabei als richtungsweisende interdisziplinäre Institution in Forschung und Lehre. Im Zentrum werden die ausgewiesenen Kompetenzen und Ressourcen im Bereich "Data Science" an der TU Dortmund in fachlicher und personeller Hinsicht gebündelt. Darüber hinaus bietet es eine gemeinsame Plattform für einen effizienten Austausch zwischen den Disziplinen und ist zentraler Ansprechpartner für methodisch-algorithmische Aspekte und fachliche Unterstützung bezüglich der Konzeption, Analyse und Realisierung von Simulations- und Datenanalysemethoden für komplexe Fragestellungen und Anwendungsprobleme in den Datenwissenschaften.

Mittelfristig soll das Zentrum eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dortmund werden. Um die notwendigen Strukturen und weiteren Voraussetzungen dafür zu schaffen, soll **DoDSc** zunächst als virtuelles Zentrum gegründet werden.

### §1 Rechtsstellung

**DoDSc** (Dortmund Data Science Center) ist ein Verbund von Forschern und Anwendern im Bereich Datenwissenschaften / "Data Science" an der TU Dortmund.

## §2 Aufgaben

- (1) Aufgabe von **DoDSc** ist es, eine zentrale Organisationsplattform für Forschungen und Anwendungen im Bereich "Data Science" an der TU Dortmund zu etablieren. Sie dient dem wissenschaftlichen Austausch und der Nachwuchsförderung und der Vorbereitung der Gründung einer wissenschaftlichen Einrichtung.
- (2) Von **DoDSc** werden dazu insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
  - Ausarbeitung strategischer übergreifender Empfehlungen für die Entwicklung der Datenwissenschaften an der TU Dortmund.
  - Gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln zur Forschungsförderung, Nachwuchsförderung, Infrastruktur und Transfer.
  - Zentrale Kontaktstelle für alle Interessierten zu Fragen in den Datenwissenschaften.
  - Bündelung und Koordination verteilter Kompetenzen im Bereich "Data Science".
  - Förderung und Koordinierung der Etablierung eines Angebots zu "Data Science" in Lehre und Weiterbildung.
  - Aktive Vorbereitung der Gründung des wissenschaftlichen Zentrums gleichen Namens.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen interessierten Hochschullehrern und Mitarbeitern der TU Dortmund oder anderer **DoDSc**-Partnereinrichtungen beim Vorstand beantragt werden. Bei Studierenden oder Externen ist die Unterstützung eines ordentlichen Mitglieds notwendig. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Unterschieden werden:
  - a. Ordentliche Mitglieder: Hochschullehrer sowie die Leiter von Forschungsprojekten an der TU Dortmund können auf Antrag ordentliche Mitglieder werden.
  - b. Assoziierte Mitglieder: Alle übrigen beitriftswilligen Personen können assoziierte Mitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a. auf eigenen Antrag,
  - b. mit dem Ausscheiden aus der TU Dortmund oder einer **DoDSc**-Partnereinrichtung,
  - c. mit der Aufhebung von **DoDSc**,

- d. durch Ausschluss gemäß Absatz (3).
- (3) Der **DoDSc**-Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag von jeweils zwei seiner Mitglieder ausschließen, wenn das Mitglied die Arbeit von **DoDSc** beeinträchtigt.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den in §2 genannten Aufgaben beizutragen. Die ordentlichen Mitglieder haben Vorschlags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben eine beratende Funktion.

## §5 Organe

Organe von **DoDSc** sind

- die Mitgliederversammlung (§6)
- der Vorstand (§7)
- der Vorsitzende (Sprecher) und seine Vertreter (§7)
- der Beirat (§8).

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a. Wahl des Vorstands
  - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - c. Beratung des Vorstands bei operativen und strategischen Fragen der Datenwissenschaften
  - d. Beratung und Beschlussfassung zur Satzungsänderungen
  - e. Entscheidung über die Auflösung des Zentrums.
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein und lädt dazu mind. 2 Wochen vorher ein. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie unmittelbar mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In

diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

## §7 Vorstand

- (1) Die wissenschaftliche Leitung von **DoDSc** erfolgt durch einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus 4-7 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Alle ordentlichen Mitglieder von **DoDSc** haben aktives und passives Wahlrecht. Der Gründungsvorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und kann den Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt ergänzen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Vertreter.
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere
  - a. Vertretung von **DoDSc** gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der TU Dortmund und Führung der Geschäfte in eigener Zuständigkeit,
  - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
  - d. Vertretung von **DoDSc** nach außen.
- (4) Der Vorsitzende ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand kann den Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abwählen, soweit zeitgleich eine neuer Vorsitzender gewählt wird. Gleiches gilt für die Vertreter.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende lädt dazu mit angemessener Frist ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das

vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die restlichen Vorstandsmitglieder ein ordentliches **DoDSc**-Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.
- (8) Der Vorstand berät bei Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Datenwissenschaften an der TU Dortmund. Dabei bezieht er die Vorschläge der Mitgliederversammlung ein.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§8 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Beratung und Begleitung der Arbeit und der Aktivitäten von **DoDSc** wird ein Beirat eingesetzt. Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen und nicht mehr als sieben Personen.
- (3) Der Vorstand beruft in Absprache mit der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten mit einschlägiger fachlicher Expertise in den Beirat von **DoDSc** für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Beirat ist personengebunden und nicht zur Vertretung zu übertragen.
- (4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr gemeinsam mit dem Vorstand von **DoDSc**.

## **§9 Auflösung des Zentrums**

- (1) Über eine Auflösung des Zentrums entscheidet eine zu diesem alleinigen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Zentrums ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zentrums einberufene Mitgliederversammlung nach §6 Abs. 4 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Vorlaufzeit von 1 Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.